

1. Elektronische Erfassung von Umsatzerlösen
5. Novellierung des Einkommensteuergesetzes
10. Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes
12. Novellierung des Umsatzsteuergesetzes
14. Gesetz über den Nachweis der Herkunft des Vermögens

## INTEGRIERTE RECHTS- UND STEUERBERATUNG SOWIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

# ELEKTRONISCHE ERFASSUNG VON UMSATZERLÖSEN

---

Im Zusammenhang mit der durch die Finanzverwaltung betriebenen Bekämpfung von Steuerhinterziehungen wurde am 13. April 2016 in der Gesetzessammlung das Gesetz Nr. 112/2016 GBl., über die Erfassung von Umsatzerlösen öffentlich bekannt gemacht.

## **Grundsätze für die elektronische Erfassung von Umsatzerlösen (EET)**

EET besteht in der online-gestützten Verfolgung von Umsatzerlösen eines Zahlungspflichtigen. Dieser ist verpflichtet, dem Kunden eine Quittung / einen Kassenbon auszuhändigen, die/der einen eindeutigen, durch die Finanzverwaltung vergebenen Code aufweist. Der Zahlungspflichtige ist bei Anfall eines Umsatzes verpflichtet, eine Datennachricht über den jeweiligen Geschäftsvorfall der Finanzverwaltung zu übermitteln. Das EDV-System der Finanzverwaltung

übermittelt anschließend dem Zahlungspflichtigen eine Bestätigung über den Erhalt der Datennachricht. In der Bestätigung wird zugleich ein eindeutiger Code (der sog. fiskalische Identifikationscode) angegeben. Diesen hat der Zahlungspflichtige in der Quittung / auf dem Kassenbon anzugeben. Die mit dem Code versehene Quittung hat der Zahlungspflichtige dem jeweiligen Kunden auszuhändigen. Der Kunde kann anschließend die Meldung des betreffenden Umsatzes mittels einer Internetanwendung der Finanzverwaltung überprüfen.

Zur Meldung von Umsatzerlösen benötigen Zahlungspflichtige eine Einrichtung, die über das Internet elektronisch kommunizieren kann (PC, Tablett, Mobiltelefon, Kasse) sowie einen Internetanschluss zum Zeitpunkt der Vereinnahmung der jeweiligen Zahlung. Zahlungspflichtige sind verp-

flichtet, an einer gut ersichtlichen Stelle in ihren Betriebsstätten und in ihren Internetseiten einen Hinweis darauf anzubringen bzw. einzustellen, dass sie verpflichtet sind, Umsatzerlöse elektronisch zu erfassen und den Kunden stets Quittungen/Kassenbons auszuhändigen haben.

## **Wie werden die Umsatzerlöse erfasst?**

Der Zahlungspflichtige soll als erstes feststellen, ob die Pflicht zur elektronischen Erfassung von Umsatzerlösen für ihn überhaupt besteht. Kraft Gesetzes bezieht sich die Pflicht zur elektronischen Erfassung von Umsatzerlösen nämlich lediglich auf Zahlungspflichtige (natürliche oder juristische Personen) mit sog. „zu erfassenden Umsatzerlösen“. Unter zu erfassende Umsatzerlöse fallen Zahlungen, die gesetzlich vorgeschriebene formale Voraussetzungen

# ELEKTRONISCHE ERFASSUNG VON UMSATZERLÖSEN

erfüllen und zugleich unter sog. maßgebliche Einkünfte zu subsumieren sind.

Formale Voraussetzungen für die Pflicht zur elektronischen Erfassung von Umsatzerlösen sind gegeben, wenn die Zahlung in bar, per Zahlkarte, Wechsel, Scheck oder in einer anderen ähnlichen Weise erfolgt (wie etwa Gutschein, Geschenkkarte, Wertmarken). Bei Überweisungen oder Lastschriftverfahren liegen dagegen keine Voraussetzungen für die Pflicht zur elektronischen Erfassung von Umsatzerlösen vor, sodass die Erfassungspflicht diesbezüglich entfällt.

Maßgebliche Einkünfte sind lediglich aus unternehmerischer Tätigkeit zufließende Einkünfte. Nicht erfasst sind somit Einkünfte aus abhängiger Erwerbstätigkeit und Mieteinnahmen natürlicher Personen.

Falls beide vorgenannten Voraussetzungen zugleich vorliegen, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, Umsatzerlöse ungeachtet deren Höhe elektronisch zu erfassen.

## **Ab wann sind die Umsatzerlöse elektronisch zu erfassen?**

Das Finanzministerium hat zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufs der Umsetzung der elektronischen Erfassung von Umsatzerlösen eine sukzessive Einführung beschlossen. Dies gewährt den Steuerpflichtigen einen hinreichenden Vorbereitungszeitraum und ermöglicht, das System sorgfältig zu testen und auszuwerten.

- ▶ Die 1. Etappe beginnt am 01. Dezember 2016 und bezieht sich auf Unterbringungs- und Verpflegungs-/Bewirtschaftungsleistungen.



# ELEKTRONISCHE ERFASSUNG VON UMSATZERLÖSEN

---

- ▶ Die 2. Etappe beginnt am 01. März 2017 und betrifft den Einzel- und Großhandel.
- ▶ Die 3. Etappe beginnt am 01. März 2018. Hiervon erfasst sind sämtliche übrigen Tätigkeiten, ausgenommen jene, die unter die 4. Etappe fallen.
- ▶ Die 4. Etappe beginnt am 01. Juni 2018. Hierunter fallen ausgewähltes Handwerk und Produktionstätigkeiten wie etwa Möbel- und Bekleidungsherstellung, Herstellung von Kunststoff- und Gummierzeugnissen sowie Spielwaren.

Steuerpflichtige müssen berücksichtigen, dass sie vor Vereinnahmung des ersten zu erfassenden Umsatzerlöses verpflichtet sind, Anmeldedaten in der Internetseite der zuständigen Finanzverwaltung zu beantragen, in der sie anschließend ihre Betriebsstätten (herkömmliche Betriebsstätten, E-Shops, mobile Betriebsstätten) registrieren lassen

und Zertifikate, die ihre Identität nachweisen, generieren lassen.

## **Elektronische Erfassung von Umsatzerlösen in vereinfachter Weise**

In einigen Fällen können Umsatzerlöse in vereinfachter Weise offline erfasst werden. Der Steuerpflichtige ist dabei nicht verpflichtet, auf dem Kassenbon bzw. in der Quittung den fiskalischen Identifikationscode anzugeben, wobei er die Angaben über den zu erfassenden Umsatz an die Finanzverwaltung per Datennachricht innerhalb von spätestens fünf Tagen ab Tätigkeit des betreffenden Umsatzes zu übermitteln hat.

In vereinfachter Weise dürfen kraft Gesetzes Umsatzerlöse erfasst werden, die im Zusammenhang stehen mit dem Verkauf von Dienstleistungen und Waren an Bord von

Verkehrsmitteln bei gewerbsmäßiger Beförderung von Personen, Umsatzerlöse aus der durch die Regierungsverordnung vorgesehenen unternehmerischen Tätigkeit, deren online gestützte Erfassung die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit erheblich erschweren würde, sowie Umsatzerlöse, deren Erfassung in vereinfachter Weise durch die Finanzverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen genehmigt wurde. Es ist anzumerken, dass eine individuelle Ausnahme von der Online-Erfassung von Umsatzerlösen durch die Finanzverwaltung nur dann genehmigt werden kann, wenn die Umsatzerlöse mittels Internetanschlusses langfristig nicht erfasst werden können.

Das Gesetz berücksichtigt auch Fälle, in denen der fiskalische Identifikationscode infolge technischer Probleme wegen Verbindungsbehinderungen nicht generiert

# ELEKTRONISCHE ERFASSUNG VON UMSATZERLÖSEN

---

werden kann. In diesem Falle darf der Steuerpflichtige dem Kunden den Kassenbon / die Quittung ohne den Code aushändigen. Der Steuerpflichtige ist jedoch verpflichtet, die Transaktionsdaten der Finanzverwaltung unmittelbar nach erfolgreichem Verbindungsaufbau, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden ab Tätigkeit des betreffenden Umsatzes zu übermitteln.

## Kunden

Den Kunden erwachsen aus der elektronischen Erfassung von Umsatzerlösen keinerlei Pflichten. Im Unterschied zu Italien oder Kroatien wird bei Kunden für die Nichtentgegennahme einer Quittung bzw. eines Kassenbons nicht geahndet, da Kunden kraft Gesetzes nicht verpflichtet sind, Quittungen bzw. Kassenbons entgegenzunehmen. Die Finanzverwaltung ist jedoch bemüht,

Kunden zur Entgegennahme von Quittungen/Kassenbons zu motivieren, indem sie z.B. ein Lottospiel mit Sach- und Geldspenden betrieben wird, in dessen Zuge Kunden durch Überprüfung der ihrerseits entgegengenommenen Quittungen/Kassenbons im Internetportal der Finanzverwaltung an der Lotterie teilnehmen.

Sollte ein Verkäufer/Handelsunternehmen dem Kunden keine Quittung aushändigen, kann der Kunde der Finanzverwaltung die ausgebliebene Aushändigung von Quittungen/Kassenbons im Internet-Portal der Finanzverwaltung anzeigen.

## Sanktionen

Die Verletzung der Pflicht zur Übermittlung von Daten über getätigte Umsätze an die Finanzverwaltung per Datennachricht sowie

zur Aushändigung einer Quittung / eines Kassenbons kann mit einem Bußgeld von bis zu 500 000,- CZK geahndet werden. Geahndet werden kann auch ein Verzug bei der Übermittlung. Bei der Festlegung des Bußgeldes hat die Finanzverwaltung die Umstände des Einzelfalles und die Verhältnisse des betreffenden Steuerpflichtigen gebührend zu berücksichtigen, damit das Bußgeld nicht existenzgefährdend ist.



Barbora Kratochvílová  
barbora.kratochvilova@LTApartners.com

Am 21.07.2016 hat die Regierung dem Abgeordnetenhaus die Novellierung des Einkommensteuergesetzes für das Jahr 2017 zur Verhandlung eingereicht. Die Gesetzesnovellierung bringt eine Vielzahl von Neuerungen mit sich. Von den bedeutendsten haben wir für Sie folgende ausgewählt:

## **Erweiterung der quellensteuerpflichtigen Einkünfte**

Die Gesetzesnovellierung belegt mit der Quellensteuer auch sog. kleinvolumige, geringfügige Einkünfte aus abhängiger Tätigkeit. Unter einer kleinvolumigen, geringfügigen Einkunft wird jene vom Arbeitgeber zufließende Einkunft verstanden, bei dem der Arbeitnehmer keine Einkommensteuererklärung unterzeichnet hat, falls das hieraus zufließende monatliche Einkommen nicht über 2.500 CZK hinausgeht.

Arbeitnehmer, denen Einkünfte von Arbeitgebern zufließen und die zugleich geringfügige Einkünfte von anderen Steuerpflichtigen beziehen, müssen künftig keine Einkommensteuererklärungen abgeben.

## **Partielle Abfindung bei der erweiterten Rentenversicherung**

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Beendigung des Rentensparprogramms wurde die Möglichkeit der Auszahlung aus der erweiterten Rentenversicherung – die sog. partielle Abfindung – vorgesehen (einmalige Abhebung auf Antrag des Versicherten). Bei Auszahlung der partiellen Abfindung erlischt der Anspruch des Versicherten auf Freistellung der durch den Arbeitgeber auf Grund eines Vertrags über die erweiterte Rentenversicherung geleisteten Beiträge von der Steuer. Der Steuerp-

flichtige ist dann verpflichtet, sämtliche ursprünglich steuerbefreiten Beiträge im Jahr der Auszahlung der partiellen Abfindung für die vergangenen zehn Jahre nachbesteuern zu lassen.

## **Erhöhung der Steuerermäßigung pro Kind**

Für das Jahr 2017 wird die Steuerermäßigung für ein Kind i.H.v. 13 404 CZK (1 117 CZK monatlich), für ein zweites Kind i.H.v. 19 404 CZK (1 617 CZK monatlich) und für ein drittes und ein jedes weitere Kind i.H.v. 24 204 CZK (2 017 CZK monatlich) vorgeschlagen.

Der Höchstwert des Steuerbonus von 60 300 CZK im Jahr bleibt unverändert. Der Anspruch auf die Gewährung des Steuerbonus steht jedoch nur denjenigen Steuerzahlern zu, denen Einnahmen aus der abhängigen Beschäftigung oder der unter-

nehmerischen Tätigkeit im betreffenden Veranlagungszeitraum mindestens in Höhe des Sechsfachen des Mindestlohns zugeflossen sind. Mieteinnahmen und Kapitaleinkünfte werden künftig nicht angesetzt.

## **Verkürzung der Haltefrist für vererbte Wertpapiere**

Der Gesetzgeber schlägt die Verkürzung der Haltefrist für nach dem Erblasser (Gatte/Gattin oder Verwandte in direkter Linie) durch eine natürliche Person weitervererbte Wertpapiere, Gewinnanteilsscheine und Anteile bzw. die Freistellung von der Steuer auf den daraus zufließenden Veräußerungserlös vor. Die Haltefrist für die Freistellung dieser Einkünfte von der Steuer soll um jene Dauer verkürzt werden, über die die vorgenannten Investitionsinstrumente im Besitz des Erblassers nachweislich waren.

## **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

Nach der aktuellen Rechtslage können Steuerpflichtige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, an denen sie kein befristetes Nutzungsrecht haben, über eine kraft Gesetzes genau abgegrenzte Dauer vornehmen. So müssen Abschreibungen auf audiovisuelle Werke über 18 Monate, auf immaterielle Ergebnisse der Forschung und Entwicklung sowie auf Software über 36 Monate und auf sonstige immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens über 72 Monate vorgenommen werden. Die Novellierung des Einkommensteuergesetzes ermöglicht es, immaterielle Vermögensgegenstände über einen längeren Zeitraum abzuschreiben, wobei die vorgenannten Fristen als Mindestfristen gelten. Gemäß den Übergangsbes-



# NOVELLIERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES

timmungen ist die Neuregelung auf immaterielle Vermögensgegenstände anzuwenden, bei denen die steuerliche Abschreibung nach dem 01.01.2017 eingesetzt hat.

## **Abschreibungen auf technische Aufwertung durch den Untermieter**

Laut der gegenwärtigen Auslegung der Finanzverwaltung darf die technische, am fremden Vermögen außerhalb des Mietverhältnisses durchgeführte Aufwertung nicht abgeschrieben werden. Neuerdings wird vorgeschlagen, steuerliche Abschreibungen auf die technische Aufwertung auch dann zuzulassen, wenn die Sache zur Nutzung einem anderen Subjekt (bspw. auch dem Untermieter) überlassen wird, und zwar unter den gleichen Bedingungen, unter denen ein Mieter zu Abschreibungen auf die technische Aufwertung berechtigt ist.

Die Neuregelung findet auf die nach dem 01.01.2017 fertiggestellte und in Gebrauch genommene technische Aufwertung Anwendung.

## **Abriss eines Bauwerks bei Errichtung einer neuen baulichen Anlage**

Die Gesetzesnovellierung regelt den Anfangspreis eines Vermögensgegenstandes für den Fall, dass infolge der Errichtung eines neuen Bauwerks eine andere bauliche Anlage abgerissen wird. Dem Entwurf der Gesetzesnovelle zufolge soll dem Anfangspreis des neuen Bauwerks anstelle des Restbuchwertes der steuerliche Restwert des abgerissenen Bauwerks zugrunde liegen.

## **Rückzahlung von Anzahlungen auf Gewinnausschüttung bei Gesellschafterwechsel**



Die Gesetzesnovellierung reflektiert die Möglichkeit der Ausschüttung von Zahlungen auf Gewinnbeteiligungen in Körperschaften des privaten Rechts und führt eine klare Regelung für den Fall ein, dass die Körperschaft die ausgeschütteten Zahlungen auf Gewinnbeteiligungen rückfordert und ein Gesellschafterwechsel eingetreten ist. Wurde die Rückzahlung einer Zahlung beschlossen, so ist diese Forderung einschl. der einbehaltenen Steuer gegen diejenigen Personen zu richten, die Gesellschafter zu dem Zeitpunkt sind, zu dem die Zahlung rückgezahlt werden soll. Die Pflicht zur Rückzahlung der Zahlung obliegt somit dem neuen Gesellschafter. Dieser ist zugleich berechtigt, die rückgezahlte einbehaltene Steuer zu vereinnahmen.

## **Unentgeltliche Übertragungen von Immobilien und Betrieben in der Tschechischen Republik**

Der Kreis von steuerpflichtigen Einnahmen, die aus den in der Tschechischen Republik gelegenen Quellen zufließen, wird um unentgeltliche Übertragungen von unbeweglichen Sachen und Betrieben erweitert, die zwischen den beschränkt Steuerpflichtigen getätigt werden. Nach der Altregelung galten diese Übertragungen als steuerpflichtige Einnahmen nur dann, wenn sie von unbeschränkt Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

Die Novellierung des Einkommensteuergesetzes durchläuft nun eine Verhandlungsrunde, sodass davon auszugehen ist, dass sie noch etliche Änderungen erfährt. Für das Jahr 2017 stehen jedoch zwei folgende Neuerungen fest, die auf Grund des bereits



verabschiedeten Gesetzes Nr. 377/2015 GBl. am 01.01.2017 in Kraft treten, mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Beendigung der Zusatzrentenversicherung neugefasst werden.

## **Anhebung der Obergrenzen für Arbeitnehmervorteile**

Mit Wirkung zum 01.01.2017 werden auf Seiten von Arbeitnehmern die Obergrenzen für die Freistellung von seitens der Arbeitgeber gewährten Zuschüssen auf Rentenzusatzversicherung, erweiterte Rentenversicherung, Rentenversicherung und private Lebensversicherung von Arbeitnehmern angehoben. Der diesbezügliche Gesamtfreibetrag pro Veranlagungszeitraum beträgt 50.000 CZK.

## **Anhebung der Obergrenzen für absetzbare Posten**

Beginnend mit dem Veranlagungszeitraum 2017 können Lohnsteuerpflichtige Beiträge, die sie auf ihre Rentenzusatzversicherung, Rentenversicherung und erweiterte Rentenversicherung geleistet haben, von der Steuerbemessungsgrundlage von bis zu 24 000 CZK abziehen. Angehoben wird auch der Absetzungsbetrag für die private Lebensversicherung, namentlich auf 24 000 CZK.



Barbora Kratochvílová  
barbora.kratochvilova@LTApartners.com

# NOVELLIERUNG DES GRUNDERWERBSTEUERGESETZES

---

Die lange angekündigte Novellierung der gesetzlichen Maßnahme des Senats über die Grunderwerbsteuer wurde am 05.08.2016 in der Gesetzessammlung unter Nr. 340/2016 GBl. öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzesnovellierung tritt am 01. November 2016 in Kraft. Die Novellierung findet auf immobilienrechtliche Transaktionen Anwendung, falls die Steuerpflicht nach dem 01. November 2016 angefallen ist (bspw. wenn der Tag des Eintrittes der Rechtswirkungen der grundbuchamtlichen Eintragung auf den besagten Stichtag folgt).

Die Gesetzesnovellierung bringt die angekündigte Neuerung bezüglich der Person des Grunderwerbsteuerpflichtigen mit sich – neuerdings ist es stets der Erwerber einer unbeweglichen Sache, der zur Entrichtung der Grunderwerbsteuer verpflichtet ist. Der Rechtsgrundsatz der Haftung für die nicht

abgeführte Grunderwerbsteuer erlischt.

Im Zusammenhang mit der Gesetzesnovellierung sind Verträge über die Übertragung von Immobilien entsprechend abzuändern bzw. der Kaufpreis für Immobilien ist entsprechend anzupassen und etwaige Kaufverträge, die noch die „alte“, nach dem 01. November 2016 nicht mehr anwendbare steuerliche Regelung der Abführung der ehemals gültigen Immobilienübertragungssteuer vorsehen, sind vor dem Hintergrund der nun geltenden Grunderwerbsteuer neuzufassen.



# NOVELLIERUNG DES GRUNDERWERBSTEUERGESETZES

---

Aus den weiteren Gesetzesneuerungen möchten wir auf folgende hinweisen:

- ▶ neues Konzept der Freistellung bei Übertragung von neuen Bauwerken und Wohneinheiten – von der Steuerfreistellung sind lediglich fertiggestellte Bauwerke und Wohneinheiten erfasst. Nicht steuerbefreit sind dagegen die Übertragungen von im Bau befindlichen neuen Bauwerken und Wohneinheiten;
  - ▶ bei Übertragung von Versorgungsnetzen sind von der Grunderwerbsteuer nur Gebäude erfasst (nicht jedoch die Versorgungsnetze selbst);
  - ▶ der Richtwert kann bei den meisten leeren Grundstücken ermittelt werden;
  - ▶ die Besteuerung des Tauschs von unbeweglichen Sachen unterliegt anderen Regeln;
- ▶ die Übertragung einer unbeweglichen Sache als Bestandteil der Übertragung des Vermögens auf einen Gesellschafter ist steuerpflichtig.

Die Finanzverwaltung hat zur Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes ein Merkblatt veröffentlicht, das unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

*<http://www.financnisprava.cz/cs/dane-a-pojistne/dane/dan-z-nabyti-nemovitych-veci/informace-stanoviska-sdeleni/informace-k-novele-zakonneho-opatreni-se-natu-o-dani-z-nabyti-nemovitych-veci-7471>*



Jiří Novák  
jiri.novak@LTApartners.com

# NOVELLIERUNG DES UMSATZSTEUERGESETZES

---

Die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes, die durch das Gesetz Nr. 243/2016 GBl. umgesetzt wurde, mit dem bestimmte Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Zollgesetzes neugefasst werden, ist verhältnismäßig umfangreich und bringt auch einige bedeutende Neuerungen des Umsatzsteuersystems mit sich. Die Gesetzesnovellierung ist mit dem Tag deren öffentlicher Bekanntmachung, d.h. am 29.07.2016 in Kraft getreten. Die Bestimmung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Steuerverwaltung trat am 01.09.2016 in Kraft.

Ausgewählte umsatzsteuerliche Neuerungen:

## **Kontrollmeldungen**

Die Erwidierungsfrist für die Beantwortung

von Aufforderungen der Finanzverwaltung wird von fünf Kalendertagen auf fünf Arbeitstage verlängert. Das Bußgeld für die erste verspätete Abgabe der Kontrollmeldung in Höhe von 1 000,- CZK in einem Kalenderjahr wird automatisch erlassen, wenn kein weiterer Verzug in dem betreffenden Zeitraum eingetreten ist.

Eine Vielzahl von Bußgeldern wegen einer verspäteten oder gänzlich ausgebliebenen Einreichung der Kontrollmeldung kann zwar erlassen werden, aber der Kreis der Gründe für den Erlass ist sehr begrenzt (Anweisung des Landesamtes für Finanzen /GFR/ D-29).

## **Änderung der örtlichen Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit für Steuerpflichtige, die in der Tschechischen Republik weder

ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben, ändert sich mit Wirkung zum 01.09.2016. Örtlich zuständig wird neuerdings nicht mehr das Finanzamt für die Hauptstadt Prag, sondern das Finanzamt für den Mährisch-schlesischen Bezirk sein. Das Finanzamt für die Hauptstadt Prag wird innerhalb von 12 Monaten über das Datum entscheiden, zu dem die örtliche Zuständigkeit in Bezug auf einzelne Steuerpflichtige von „Prag 1“ auf „Ostrau“ übergehen wird.

## **Wareneinlieferung durch eine in der Tschechischen Republik nicht niedergelassene Person**

Geändert wird das Besteuerungssystem bei Wareneinlieferung durch eine in der Tschechischen Republik nicht niedergelassene und nicht zur tschechischen Umsatzsteuer registrierte Person. Vor der Gesetzesnovellierung

mussten diese Personen sich zur tschechischen Umsatzsteuer registrieren und bei der Wareneinlieferung die tschechische Umsatzsteuer ausweisen. Nach der Novellierung erwächst dem Lieferanten, falls die Ware an einen tschechischen Umsatzsteuerpflichtigen geliefert wird, keine Pflicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung in der Tschechischen Republik, da für die Abführung der Umsatzsteuer künftig der Käufer verantwortlich ist (Besteuerung im Rahmen der Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft).

## **Aufhebung der Freistellung von zollfreien Gebieten und Lagern**

Die Umsatzsteuerfreistellung, die sich auf die Verbringung von in zollfreien Lagern und zollfreien Gebieten befindlichen Waren bezogen hat, wurde aufgehoben.

Abschließend möchten wir auf noch im Jahr 2016 umgesetzte umsatzsteuerliche Neuerungen hinweisen:

- ▶ Erweiterung der inländischen Umkehr der Steuerschuldnerschaft um Dienstleistungen im Bereich des Zugangs zu elektronischen Netzwerken bzw. der Verbindung elektronischer Netzwerke – seit dem 01.10.2016.
- ▶ Herabsetzung des Mehrwertsteuersatzes von 21% auf 15% ab dem 01.12.2016 bei „Bewirtungsdienstleistungen, Abgabe von Getränken, falls sie als Bewirtungsdienstleistungen nicht schon gemäß §§ 57 bis 59 steuerbefreit sind oder falls keine Abgabe von unter den Codes des Zolltarifs 2203 bis 2208 genannten Alkoholgetränken oder Abgabe von unter den Codes des Zolltarifs genannten Tabakwaren erfolgt“



Jiří Novák  
jiri.novak@LTApartners.com

# GESETZ ÜBER DEN NACHWEIS DER HERKUNFT DES VERMÖGENS

---

Das Gesetz über den Nachweis der Herkunft des Vermögens (de facto Novellierung des Einkommensteuergesetzes) wurde am 03.10.2016 in der Gesetzessammlung im Abschnitt 126 unter Nr. 321/2016 GBl. öffentlich bekannt gemacht. Das Gesetz tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Dieses Gesetz räumt der Steuerverwaltung eine Vielzahl von prozessualen Instrumenten zur Aufdeckung verheimlichter Einnahmen von Steuerpflichtigen und zur Ermittlung der zutreffenden Höhe der Steuerpflicht ein. Eingeführt wird bspw. die Pflicht, auf Verlangen der Steuerverwaltung Einnahmen aus nicht präkludierten Zeiträumen nachzuweisen oder die Pflicht, auf Verlangen der Steuerverwaltung (bei Vorliegen genau abgegrenzter Bedingungen) eine Erklärung über das Vermögen abzugeben.



Jiří Novák  
jiri.novak@LTApartners.com

LTA ist ein modernes und sich dynamisch entwickelndes Beratungsbüro, das inländischen wie auch ausländischen Kunden komplexe Rechts-, Steuer- und Buchhaltungsberatung sowie Wirtschaftsprüferleistungen anbietet.

Unseren Erfolg verdanken wir den langfristigen Arbeitsbeziehungen mit unseren Mandanten, dem professionellen Team unserer Mitarbeiter und einer komplexen Beratung mit persönlichem Bezug zu unseren Mandanten.

Wir beraten sowohl große und mittelständische Unternehmen als auch kleinere Unternehmen und natürliche Personen. Unsere Dienstleistungen können nicht nur in der Tschechischen Republik in Anspruch genommen werden. Mittels unserer Partner-Kanzleien bieten wir eine qualifizierte Rechts- und Steuerberatung auch in anderen Ländern an.

## LTA

Anglická 140/20,  
120 00 Prag 2,  
Tschechische Republik  
T. +420 246 089 010  
F. +420 246 089 012  
recepce@LTApartners.com  
www.LTApartners.com